

Energieeffizienzgesetz (EnEfG)

Anforderungen an Land und Kommunen

30. Fachforum - Digitales kommunales Energiemanagement

Michael Becker
Referent Energieeffizienz

Kiel, 12. Dezember 2024



Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende,
Klimaschutz, Umwelt und Natur

Energieeffizienzgesetz (EnEfG)

Zweck des Gesetzes

- Energieeffizienz steigern
- Reduzierung des Primär- und Endenergieverbrauchs
- Reduzierung Import und Verbrauch von fossilen Energien
- Eindämmung weltweiter Klimawandel beizutragen
- Erfüllung nationaler Energieeffizienzziele (§ 4 EnEfG)
- Einhaltung europäischer Zielvorgaben (Richtlinie (EU) 2023/1791 (EED))

Energieeffizienzgesetz (EnEfG)

Adressaten

- Bund
- Land SH
- Öffentliche Stellen des Landes & des Bundes
- Unternehmen (auch kommunale Unternehmen)
- Rechenzentren
- Kommunen (implizit)

Energieeffizienzgesetz (EnEfG)

Regelungen für Land SH

- Jährliche Endenergieeinsparverpflichtungen durch strategische Maßnahmen (87 GWh neue EEE/a) (§ 5 Abs. 2 EnEfG)
- Einhaltung der Vorgaben zur Vorreiterrolle des öffentlichen Sektors im Bereich Energieeffizienz aus der EED (Artikel 5 EED) im Hoheitsgebiet (§ 6 Abs. 7 EnEfG)
- Jährliche Ermittlung des Gesamtendenergieverbrauch aller öffentlichen Stellen und Kommunen in ihren Landesgrenzen ab 2024 (2026 gem. gepl. Nov.) (§ 6 Abs. 7 EnEfG)

EED - Vorreiterrolle des öffentlichen Sektors im Bereich der Energieeffizienz

Artikel 5 EED

Vorreiterrolle des öffentlichen Sektors im Bereich der Energieeffizienz

- Gesamtendenergieverbrauch aller öffentlichen Einrichtungen zusammen wird gegenüber dem Jahr 2021 jährlich um mindestens 1,9 % gesenkt
- Ausgenommen Energieverbrauch öffentlicher Einrichtungen in lokalen Verwaltungseinheiten
 - mit weniger als 50 000 Einwohnern bis zum 31. Dezember 2026
 - mit weniger als 5 000 Einwohnern bis zum 31. Dezember 2029

EED - Vorreiterrolle des öffentlichen Sektors im Bereich der Energieeffizienz

Artikel 5 EED

Vorreiterrolle des öffentlichen Sektors im Bereich der Energieeffizienz

- Gesamtendenergieverbrauch aller öffentlichen Einrichtungen zusammen wird gegenüber dem Jahr 2021 jährlich um mindestens 1,9 % gesenkt

Artikel 2 Nr. 12 EED

„öffentliche Einrichtungen“ nationale, regionale oder lokale Behörden und Stellen, die direkt von diesen Behörden finanziert und verwaltet werden, jedoch nicht gewerblicher oder kommerzieller Art sind;

EED – Öffentliche Einrichtungen

Stellen

- Abgegrenzte Organisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit.
 - Juristische Personen des öffentlichen Rechts (Einrichtungen, Institutionen, Fonds)
 - Juristische Personen des Privatrechts (z. B. Körperschaften, Vereine, private Stiftungen, Genossenschaften, Europäische Unternehmen (SE) und Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen (EWIV))

Quelle: Empfehlung (EU) 2024/1716 der Kommission

EED – Öffentliche Einrichtungen

Verwaltungskriterium

- Nationale, regionale oder lokale Behörde verfügt über Mehrheit in Bezug auf die Wahl des Managements der Stelle.
- Mehrheit einer nationalen, regionalen oder lokalen Behörde bei der Wahl des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans einer Einrichtung führt **nicht** dazu, dass eine Stelle als öffentliche Einrichtung eingestuft wird.

Quelle: Empfehlung (EU) 2024/1716 der Kommission

EED – Öffentliche Einrichtungen

Finanzierungskriterium

- Mehrheitliche Finanzierung (>50%) durch eine nationale, regionale oder lokale Behörde
 - Beitrag von Mitteln: u.a. Zahlungen, Darlehen, Zuschüsse, Garantien, Beihilfen oder Bereitstellung von Personal und Sachgütern
- Erfolgt die Finanzierung hingegen hauptsächlich durch die Erhebung von Gebühren liegt keine Finanzierung durch Behörden vor.

Quelle: Empfehlung (EU) 2024/1716 der Kommission

EED – Öffentliche Einrichtungen

Ausnahme bei gewerblicher oder kommerzieller Art der Stelle

Indizien für gewerbliche oder kommerzielle Art

- Stelle tätig unter normalen Marktbedingungen
- Stelle hat Gewinnerzielungsabsicht
- Stelle trägt Verluste

Quelle: Empfehlung (EU) 2024/1716 der Kommission

EED – Öffentliche Einrichtungen

Ausnahme bei gewerblicher oder kommerzieller Art der Stelle

Indizien gegen gewerbliche oder kommerzielle Art

- Stelle die nicht am allgemeinen Geschäftsleben auf dem relevanten Markt im Wettbewerb mit privaten Wirtschaftsteilnehmern unter denselben Bedingungen (d. h. nach denselben wirtschaftlichen Regeln) teilnimmt
- Stelle trägt nicht das wirtschaftliche Risiko (einschließlich Insolvenzrisiko) ihres Handelns

Quelle: Empfehlung (EU) 2024/1716 der Kommission

EED – Öffentliche Einrichtungen

Ausnahme bei gewerblicher oder kommerzieller Art der Stelle

Vermischung gewerblicher und nichtgewerblicher Tätigkeiten

- Wenn eine Stelle (neben gewerblichen Tätigkeiten) nichtgewerbliche Tätigkeiten ausübt, sind die nichtgewerblichen Tätigkeiten entscheidend für die Beurteilung, ob es sich bei der betreffenden Stelle um eine öffentliche Einrichtung handelt, selbst wenn die meisten ihrer Tätigkeiten gewerblicher Art sind. Dies gilt auch dann, wenn die gewerblichen Tätigkeiten einer Stelle klar von ihren nichtgewerblichen Tätigkeiten getrennt sind.

Quelle: Empfehlung (EU) 2024/1716 der Kommission

§ 6 Abs. 7 EnEfG - Vorreiterrolle des öffentlichen Sektors im Bereich der Energieeffizienz

- Fragenkataloge der Länder an Bund bisher unbeantwortet
- Beantwortung angekündigt für „nach den Sommerferien 2024“
- Weitergehender Abstimmungsbedarf mit dem Bund
- Daher Umsetzung Artikel 5 EED nicht Bestandteil des jetzigen EWKG-E

Jährliche Ermittlung des Gesamtendenergieverbrauchs (§ 6 Abs. 7 EnEfG)

Jährliche Ermittlung des Gesamtendenergieverbrauchs aller öffentlichen Stellen des Landes und Kommunen in Landesgrenzen in einer von der BfEE vorgegebenen elektronischen Vorlage mit folgender Aufschlüsselung:

1. Gesamtendenergieverbrauch in Petajoule,
2. Endenergieverbrauch gegliedert nach Sektoren und
3. Endenergieverbrauch gegliedert nach Energieträgern.

Erhebung des Endenergieverbrauchs – Leitlinien EU KOM

Energieträger

- Strom
- Fernwärme, Fernkälte
- Erdgas
- Heizöl
- Benzin
- Diesel
- Pellets
- Holzschnitzel
- Feste Biomasse, Brennstoffe
- Feste fossile Brennstoffe
- Biogas
- Sonstige Brennstoffe

Quelle: Empfehlung (EU) 2024/1716 der Kommission

Tabelle 2
 Datenfelder für die Erhebung des Endenergieverbrauchs (Ausgangsbasis und Jahresberichte) je nach öffentlicher Einrichtung

Verbrauchssektoren und öffentliche Dienstleistungen	Strom (°)	Fernwärme	Fernkälte	Erdgas	Heizöl	Benzin	Diesel	Pellets	Holzschnitzel	Feste Biomasse — Brennstoffe	Feste fossile Brennstoffe	Biogas	Sonstige Brennstoffe	GESAMT
Energieverbrauch in Gebäuden														
Büro- und Verwaltungsgebäude														
Krankenhäuser und Gebäude des Gesundheitswesens														
Schulen und Kindergärten														
Hochschulen														
Fabrik- und Werkstattgebäude														
Sonstige öffentliche Gebäude (im Eigentum oder gemietet)														
Energieverbrauch für Prozesse														
Öffentliche Beleuchtung														
Wasserversorgung														
Abwasserbehandlung														
Abfallwirtschaft														
Weitere Prozesse														
Energieverbrauch für Mobilitätsdienste														
Öffentlicher Verkehr (°)														
Fahrzeugflotte öffentlicher Einrichtungen für andere Zwecke als den öffentlichen Verkehr														
Streitkräfte (°)														
GESAMT														

Erhebung des Endenergieverbrauchs – Leitlinien EU KOM

Verbrauchssektoren und öffentliche Dienstleistungen

- Energieverbrauch in Gebäuden

- Büro- und Verwaltungsgebäude
- Krankenhäuser und Gebäude des Gesundheitswesens
- Schulen und Kindergärten
- Hochschulen
- Fabrik- und Werkstattgebäude
- Sonstige öffentliche Gebäude (im Eigentum oder gemietet)

- Energieverbrauch für Prozesse

- Öffentliche Beleuchtung
- Wasserversorgung
- Abwasserbehandlung
- Abfallwirtschaft
- Weitere Prozesse

- Energieverbrauch für Mobilitätsdienste

- Öffentlicher Verkehr
- Fahrzeugflotte öffentlicher Einrichtungen für andere Zwecke als den öffentlichen Verkehr

Quelle: Empfehlung (EU) 2024/1716 der Kommission

EnEfG - Öffentliche Stellen

Regelungen für öffentliche Stellen des Landes

- Behörden,
- Organe der Rechtspflege und andere
- öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen,
- Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen;
- Juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die mehrheitlich durch institutionelle Zuwendungen des Bundes und/oder der Länder finanziert werden

Ausgenommen:

- ❖ Natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts mit kommerziellem oder gewerblichem Charakter sowie Kommunen.

Jährliche Ermittlung des Gesamtendenergieverbrauchs (§ 6 Abs. 7 EnEfG)

- Elektronische Vorlage seitens BfEE noch nicht verfügbar
- Umsetzung in § 5 EWKG-E, Adressatenkreis in Kommunen gemäß EED

Energieeffizienzgesetz (EnEfG)

Einsparverpflichtungen für öffentliche Stellen des Landes

- EEV > 1 GWh/a:
 - Energieeinsparverpflichtung durch Einzelmaßnahmen; 2%/a bis 2045
 - Pflicht zur Einführung von vereinfachtem Energiemanagementsystem (DIN ISO 50005) bis 30. Juni 2026

- EEV > 3 GWh/a:
 - Energieeinsparverpflichtung durch Einzelmaßnahmen; 2%/a bis 2045
 - Pflicht zur Einführung von Energie- oder Umweltmanagementsystem (DIN ISO 50001 / EMAS) bis 30. Juni 2026

Energieeffizienzgesetz (EnEfG)

Einsparverpflichtungen für öffentliche Stellen des Landes - Ausnahmen

- Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen, die öffentliche Stellen sind, müssen die betriebstechnischen Anlagen, die unmittelbar der aktiven Suche nach Lösungen wissenschaftlicher Problemstellungen oder dem nuklearen Rückbau dienen, sofern nachweislich anzunehmen ist, dass die Einhaltung der Pflichten unmittelbar zu einer Reduktion der Forschungsleistung, einer Beschädigung oder Vernichtung von Forschungsanlagen oder Forschungsmaterial führen oder gesetzlichen Vorgaben zum sicheren Betrieb der Anlage widersprechen würde.
- Wohnungsunternehmen, die öffentliche Stellen sind.

Energieeffizienzgesetz (EnEFG)

Regelungen für Unternehmen - Energiemanagement

- EEV > 2,5 GWh/a (2,77 GWh/a gem. gepl. Nov.):
 - Umsetzungspläne von Endenergieeinsparmaßnahmen erstellen und veröffentlichen
 - Maßnahmen identifiziert durch
 - Energieaudits
 - Energie- oder Umweltmanagementsystem (DIN ISO 50001/EMAS)
- EEV > 7,5 GWh/a:
 - Pflicht zur Einführung von Energie- oder Umweltmanagementsystem (DIN ISO 50001 / EMAS)
- Zeitrahmen: 20 Monate zur Durch-/Einführung, danach 1 Jahr zur Veröffentlichung

Energieeffizienzgesetz (EnEFG)

Regelungen für Unternehmen – Vermeidung und Verwendung von Abwärme unternehmen

- EEV > 2,5 GWh/a (2,77 GWh/a gem. gepl. Nov.):
 - Verpflichtung zur Vermeidung entstehender Abwärme nach Stand der Technik
 - Wiederverwendung von Abwärme wenn technisch, wirtschaftlich zumutbar

Energieeffizienzgesetz (EnEfG)

Regelungen für Unternehmen – Plattform für Abwärme

- EEV > 2,5 GWh/a (2,77 GWh/a gem. gepl. Nov.):
 - Meldung anfallender unmittelbarer Abwärme
 - Ausnahme bei nicht wesentlichen Abwärmemengen (Bagatellschwellen gem. Nov. bleiben bestehen)
 - (Anlagenschwelle) Abwärmemenge von unter 200 MWh pro Jahr
 - Abwärme aus einer Anlagen, die
 - weniger als 1500 Betriebsstunden im Jahr zur Verfügung steht oder
 - im Jahresdurchschnitt eine Abwärmtemperatur von unter 25°C aufweist
 - (Standortschwelle) Abwärmemenge von unter 800 MWh pro Jahr

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Michael Becker
Referent Energieeffizienz

M michael.becker@mekun.landsh.de
T +49 431 988-5524



Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende,
Klimaschutz, Umwelt und Natur